

Zusammenhänge zwischen der Wirtschaftskrise und Vertragsverhältnissen in Ungarn und der Europäischen Union

Im Zivilrecht können die Vertragsparteien beim Abschluss ihrer Vereinbarungen auch solche, realistischerweise nicht vorhersehbare wirtschaftliche Risiken eingehen, deren Eintreten das vertragliche Synallagma aufbrechen können. Für eines der Subjekte des Vertrages können im vertraglichen Rechtsverhältnis unverhältnismäßige, unerfüllbare Zusatzbelastungen auftreten. Ein solches, nicht kalkulierbares wirtschaftliches Risiko können ein plötzlicher Sprung der Inflation, starke Preissteigerungen, beträchtlicher Rückgang der Kaufkraft der Löhne, die radikale Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, der Zusammenbruch der Waren-, Produktmärkte, der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Teilnehmer am Wirtschaftsleben (besonders eines der Vertragspartner), die nachteilige Änderung der Markt-, Finanzverhältnisse sowie auch Produktions- und Liquiditätsprobleme der Wirtschaftszweige darstellen. Eine landesweite oder gar länderübergreifende Wirtschaftskrise kann beim Aufrechterhalten des Vertrages mit unverändertem Inhalt der einen oder auch beiden Vertragsparteien die Inkaufnahme unwürdiger und unzumutbarer Folgen auferlegen.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Darstellung der Rechtsgrundlagen im ungarischen Zivilgesetzbuch (UZGB), auf die sich die Parteien in der ungarischen richterlichen Praxis berufen, um vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Risikos nicht mehr an die ursprünglichen vertraglichen Verpflichtungen gebunden zu sein. Im Anschluss daran soll im Kontext der vertraglichen Rechtsverhältnisse außerhalb des UZGB näher auf die Rolle des wirtschaftlichen Risikos eingegangen werden. Abschließend sollen mit Blick auf die betreffenden europäischen Regelungen allgemeine Schlussfolgerungen gezogen werden.

I. Abwehr von wirtschaftlichen Risiken auf Grundlage des UZGB

Vor dem Hintergrund der russisch-ukrainischen Erdgasstreitigkeiten von Anfang 2006 waren die Gaslieferungen zeitweilig unterbrochen worden, weshalb der Kläger zur Wärmeversorgung nunmehr von Gas auf Öl umstellte, während der Beklagte für die Dauer der Lieferunterbrechung keine Gaspreissubvention mehr erhielt. Seinen Antrag begründete der Beklagte auf Grundlage des § 4 UZGB.

Die hier relevanten Teile dieser Vorschrift lauten wie folgt:

(1) Bei der Ausübung der bürgerlichen Rechte und der Erfüllung der Verpflichtungen sind die Parteien verpflichtet, entsprechend den Anforderungen von gutem Glauben und Anstand in gegenseitiger Zusammenarbeit zu verfahren.

(4) Wenn dieses Gesetz keine strengeren Anforderungen stellt, ist in Verhältnissen des bürgerlichen Rechts so zu verfahren, wie dies in der gegebenen Situation allgemein zu erwarten ist. Auf eigenes anlastbares Verhalten zur Erlangung von Vorteilen kann sich niemand berufen. Auch wer selbst nicht so verfahren ist, wie in der gegebenen Situation allgemein zu erwarten ist, kann sich auf das anlastbare Verhalten der anderen Partei berufen.

Für die nicht verbrauchte Gasmenge stand dem Beklagten nach den Vertragsbedingungen keine Gaspreissubvention zu. Der Beklagte hatte indes die Möglichkeit, seine wirt-

schaftlichen Interessen, für deren Gefährdung der Kläger seinerseits nicht verantwortlich war, vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Risikos bei der Umstellung auf Ölheizung geltend zu machen. Vom Gericht wurde festgestellt, dass das Prinzip der Gutgläubigkeit und des Anstandes nicht verletzt werde bzw. der Vertragspartner kein unlautes Marktverhalten zeige, wenn er den Vertragspartner nicht auf die möglichen wirtschaftlichen Folgen sowie auf das Geschäftsrisiko von Fakten, die beiden Parteien bekannt sind, hinweist.¹

Zur Abwälzung beziehungsweise Verteilung des Geschäftsrisikos beriefen sich die Vertragsparteien auch auf den Rechtstitel des negativen Vertragsinteresses (konkludentes Verhalten; § 6 UZGB: Das Gericht kann denjenigen zum vollständigen oder teilweisen Ersatz des Schadens verpflichten, dessen absichtliches Verhalten andere Personen guten Glaubens mit gutem Grund zu einem Verhalten bewegte, durch das diese ohne eigenen Fehler zu Schaden kamen.).² In dem in Bezug genommenen Prozess³ hatten die Parteien im zweiten Halbjahr 1989 über den Abschluss eines konsortialen Vorvertrages über die Gründung eines gemischten Unternehmens (Joint Venture) verhandelt.

Im Verlauf der Vertragsverhandlungen brach der sowjetische Markt jedoch völlig ein. Diejenige Partei, der die Investition entgangen war, wollte sich die nun ausgefallenen Investitionen unter Berufung auf das sog. Negativinteresse (s.o.) erstatten lassen. Das Gericht stellte fest, dass die zum üblichen geschäftlichen Risiko gehörenden Kosten der Vorbereitung des Vertragsabschlusses (beispielsweise eine wegen des Zusammenbruchs eines ganzen Wirtschaftszweiges eines Landes ausfallende Investition) von der jeweiligen Wirtschaftsorganisation selbst zu tragen seien. In einem anderen Urteil⁴ wurde allgemeingültig festgestellt, dass die Berufung auf konkludentes Verhalten zur Abwälzung des Geschäftsrisikos unbegründet sei.

Auch die gemeinsame irrtümliche Annahme (§ 10 Abs. 3 UZGB: Gingen die Parteien bei Vertragsschluss von der gleichen irrigen Annahme aus, kann jede den Vertrag anfechten.) diente in mehreren Rechtsstreitigkeiten⁵ als Begründung für die Anfechtung der wegen des geschäftlichen Misserfolges infolge der unvorteilhaften wirtschaftlichen Umgebung erschwerten Vertragsbedingungen. Von den verfahrenenden Gerichten wurde jedoch mehrfach festgestellt, dass

- diejenigen Erwartungen und Vorstellungen, die sich auf das Geschäftsrisiko beziehen, grundsätzlich keine Grundlage für die Anfechtung des Vertrages wegen Willensmängeln begründen⁶ und
- der Fall, dass beide Parteien übereinstimmend bei Vertragsschluss von einer geringeren als der tatsächlich später eingetretenen Steigerung des Preises für den Vertragsgegenstand ausgegangen waren, nicht als gemeinsame irrtümliche Annahme zu werten ist.⁷

Im folgenden Fall wurde der Vertrag über den Verkauf eines Geschäftsanteils basierend auf der Täuschung der Kläger angefochten⁸. Vor dem Vertragsabschluss hatten die Beklagten eine schriftliche Information über die materielle Lage der GmbH abgegeben. Die

¹ BDT (=Entscheidungssammlung) 2008. 1900.

² BH (=Gerichtliche Entscheidung) 1996. 586.

³ BH 1996. 586.

⁴ BH 1994. 179.

⁵ 2003/1. Választottbírószági határozat (Beschluss des Schiedsgerichts).

⁶ BH 1998. 272.

⁷ BH 1983. 205.

⁸ 1997/6. Választottbírószági határozat.

Kläger versäumten es zu überprüfen, ob die Zukunftserwartungen der Beklagten den zu erwartenden Wirtschaftsergebnissen der Realität entsprechen und ob der Wert des Geschäftsanteils ihren Geschäftsvorstellungen entspricht. Der Vertrag über den Verkauf eines Geschäftsanteils wurde im November 1994 geschlossen und das „Bokros-Paket“ (wirtschaftliche restriktive Maßnahmen) wurde ab Dezember 1994 angewandt. Die Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen war ein von der GmbH und den Beklagten nicht vorhersehbares Ereignis, weshalb das Schiedsgericht zu dem Urteil kam, dass das Risiko der nach Abschluss des Geschäfts eingetretenen, die materielle Lage der Gesellschaft ungünstig beeinflussenden Veränderungen zu Lasten der Käufer des Geschäftsanteils geht.

Gestützt auf § 241 UZGB kann das Gericht den Vertrag im Falle des kumulativen Vorliegens dreier Voraussetzungen ändern: Die Vereinbarung richtet sich auf ein dauerhaftes Rechtsverhältnis, nach Vertragsschluss ist im Rechtsverhältnis des Vertrages eine Veränderung eingetreten und infolgedessen werden wesentliche berechnete Interessen einer Partei verletzt.⁹ In der Rechtsprechung kam es mehrfach vor, dass eine mit der Wirtschaftskrise oder sonstigen gravierende Veränderungen von Umständen begründete beantragte gerichtliche Vertragsänderung wegen des Fehlens einer dieser Voraussetzungen abgelehnt wurde:

- der Umstand an sich, dass eine Vertragsbestimmung infolge einer unvorhergesehenen Entwicklung der Markt- und Finanzverhältnisse im Nachhinein nicht den ursprünglichen Erwartungen einer der Parteien entspricht, kann nicht als Grundlage für eine gerichtliche Vertragsänderung dienen, da eine weitere Bedingung dafür die beträchtliche berechnete Interessenverletzung der Partei ist;¹⁰
- bei dem Antrag auf Änderung eines dauerhaften Rechtsverhältnisses genügt nicht der Verweis auf nach Vertragsschluss eingetretene allgemeine Umstände (zum Beispiel Änderung des Preisniveaus), sondern es ist auch die auf den Vertrag ausgeübte Wirkung zu konkretisieren.¹¹

Im Kontext der Vertragsmodifizierungen auf gerichtlichem Wege bildeten nicht nur das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 241 UZGB den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, sondern es erfolgte auch eine Erläuterung der Bedingungen.¹² Wenn die Parteien beim Vertragsabschluss die zukünftige Unsicherheit der Produktionsmenge und die Entwicklung des Gewinns in ihre gegenseitigen Risikoabwägungen einbezogen haben, mussten die Parteien bei der Bestimmung der Vertragsbedingungen auch mit derartigen und in der gegebenen Lage zu erwartenden – den Rahmen der realistischen Risikobereitschaft nicht übersteigenden – Veränderungen der Umstände rechnen. In diesem Fall kann die Vertragsänderung unter Berufung auf eine wesentliche berechnete Interessenverletzung nicht verlangt werden. Eine gerichtliche Änderung der Vereinbarung basierend auf § 241 UZGB ist ebenfalls nicht möglich, wenn es sich um in weiten Kreisen auftretende Folgen grundlegender gesellschaftlich-wirtschaftlicher Veränderungen handelt.¹³ Die Inflation sowie die Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage

⁹ A Ptk. magyarázata (Die Erklärung des UZGB), Verlag Közlönykiadó, Bp., 2007, 319; A Polgári Törvénykönyv magyarázata (Die Erklärung des UZGB), Redakteur: Gy. Gellért, CompLex, Bp., 2007, 905; Polgári jog, Kommentár a gyakorlat számára (Zivilrecht, Kommentar für die Praxis), Redakteur: F. Petrik, hvgorac, Bp., 2008, 423.

¹⁰ BDT 2007. 1707.

¹¹ BH 1977. 118.

¹² BH 1984. 489.

¹³ BH 1992. 123.; A Ptk. magyarázata (Die Erklärung des UZGB) (s.o. Fn. 9) S. 323; T. Nochna, A gazdasági válság mint szerződési kockázat (Die Wirtschaftskrise als Vertragsrisiko), in: Ünnepi

ge gehören in den Bereich des Geschäftsrisikos und berechtigen keine der Parteien dazu, eine Vertragsänderung zu beantragen, beziehungsweise führen nicht automatisch zu einer Vertragsänderung.¹⁴ Die allgemeine Veränderung der Marktsituation kann nicht als Grundlage für die gerichtliche Änderung eines individuellen Vertrages dienen: Mit dem Vertragsabschluss übernimmt jede der Parteien ein Geschäftsrisiko. Das Institut der gerichtlichen Vertragsänderung kann nicht Mittel zur Beendigung oder Neuverteilung des übernommenen Geschäftsrisikos sein.¹⁵ Insgesamt sieht das UZGB also nicht vor, dass die Gerichte im Falle von Veränderungen, die die Gesamtheit des Wirtschaftslebens oder sämtliche Subjekte von Vereinbarungen, die zu einem bestimmten Typus von Verträgen gehören, betreffen, die individuellen Verträge ohne Ansehung der Umstände des Einzelfalles modifizieren können.¹⁶ Die Veränderung der wirtschaftlichen Umgebung beziehungsweise der Zusammenbruch des Marktes für entsprechende Produkte kann aber eine derartig wesentliche Veränderung der Umstände des Vertragsabschlusses bedeuten, mit der die Parteien bei Vertragsabschluss nicht rechnen können und auch im Rahmen der realistischen Risikobereitschaft nicht rechnen konnten und deren Folgen von den Parteien insofern gemeinsam zu tragen sind.¹⁷

In einem anderen Fall gab es den Versuch, sich unter Berufung auf wirtschaftliche Unmöglichkeit (§ 312 Abs. 1 UZGB: Wird die Erfüllung aus einem Grund unmöglich, für den keine der Parteien verantwortlich ist, ist der Vertrag beendet.) des Schuldners aus dem durch die nachteilig gewordenen Marktbedingungen unverhältnismäßig gewordenen vertraglichen Rechtsverhältnis zu lösen. Das Gericht kam jedoch in diesem Fall zu der Schlussfolgerung, dass die Unmöglichkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgeschlossen sei, jedoch bei einem Vertrag über ein Bankdarlehen die während der Dauer der Kredittilgungspflicht eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Marktverhältnisse in den Kontext des Geschäftsrisikos fallen und vom Kreditnehmer (Schuldner) bei Abschluss eines langfristigen Kreditvertrages nicht außer Acht gelassen werden können und die er demnach zu tragen hat.¹⁸ In einem anderen Prozess wurde vom Gericht festgestellt, dass unter Berufung auf wirtschaftliche Unmöglichkeit die gerichtliche Änderung des Vertrags nicht begehrt werden kann, da eine gerichtliche Änderung nach § 241 UZGB und die Feststellung der Unmöglichkeit des Vertrages als zwei einander ausschließende Urteilsanordnungen betrachtet werden können.¹⁹

Darüber hinaus gab es Fälle, in denen der Schuldner das Gestaltungsrecht der Kündigung²⁰ (einseitige Auflösung des Vertrages) nutzte, um sich von dem für ihn erschwerten Vertrag zu lösen. Das Gericht stellte fest,²¹ dass der Beklagte (der Schuldner) mit der Ausübung der Kündigungsrechts Vertragsbruch begangen habe, da er sich nicht auf die ungünstigen Tendenzen, in deren Kenntnis er die Vereinbarung getroffen hatte, erfolg-

tanulmányok Sárközy Tamás 70 születésnapjára (Feierliche Studien zum 70. Geburtstag von Tamás Sárközy), Redakteur: *T. Nótári*, Lectum Verlag, Szeged, 2010, 211.

¹⁴ BH 1996. 145.; BH 1993. 670; Die Erklärung des UZGB A Ptk. Magyarázata (Die Erklärung des UZGB) (s.o. Fn. 9) S. 325; *Nochta* (s.o. Fn. 13) S. 211.

¹⁵ 2003/1. Választottbírósági határozat; BH 1988. 80.; BH 1985. 470.

¹⁶ CompLex Jogtár (Rechtssammlung), Erklärung zu § 241 UZGB.

¹⁷ BDT 2000. 277.

¹⁸ FÍT 4.Pf.21.148/2009/4. (Urteil des Oberlandesgerichts der Hauptstadt).

¹⁹ BDT 2000. 277.

²⁰ Unter Berufung auf § 525 Abs. 1 UZGB kündigte der Beklagte den Kreditvertrag mit dem Geldinstitut.

²¹ BH 2005. 63.

reich als Grund für die Kündigung berufen könne. Bei der Beurteilung der Vermögenssituation kommen der Ausfall von Einnahmen, die ungünstige Entwicklung der Marktsituation oder Liquiditätsprobleme nicht in Betracht; das Vorliegen eines Kündigungsgrundes kann nicht aufgrund nachträglich bekannt gewordener Fakten beurteilt werden.

Die vorliegende, der Dynamik von Vertragsverhältnissen folgende Untersuchung veranschaulicht, dass wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Krisensituationen von den ungarischen Gerichten als Vertragsrisiko behandelt werden und grundsätzlich das Prinzip *pacta sunt servanda* anstelle der weitergefassten Anwendung des Prinzips *clausula rebus sic stantibus* vertreten wird. Ähnlich wie die ungarischen Gerichte sieht auch der Europäische Gerichtshof – dessen Rechtsprechung Auswirkung auf die Rechtsanwendungspraxis der Gerichte der Mitgliedsstaaten hat²² – wirtschaftlich-finanzielle Krisensituationen als Vertragsrisiko an. Die wirtschaftlichen Akteure haben die mit ihrer Tätigkeit einhergehenden Wirtschaftsrisiken zu tragen. Bei jedem Vertragsverhältnis besteht nämlich das Risiko, dass die eine Partei die Vereinbarung nicht entsprechend erfüllt oder ganz und gar zahlungsunfähig wird. In diesem Fall ist es die Aufgabe der vertragschließenden Parteien, dieses Risiko im Vertrag selbst entsprechend zu verringern.²³

II. Die Rolle des wirtschaftlichen Risikos bei Verträgen außerhalb des UZGB

Im Folgenden sollen atypische Verträge und der Gesellschaftsvertrag im Hinblick darauf untersucht werden, ob eine Wirtschaftskrise als allgemeines Vertragsrisiko gewertet werden kann.

Bei einem Teil der atypischen Verträge lässt sich aus gewissen Regeln ableiten, dass das wirtschaftliche Risiko Teil des Vertragsrisikos ist; so

- steht dem Verbraucher bei Verträgen unter Abwesenden im Falle von Preis- und Gebührenänderungen durch Schwankungen auf dem Geldmarkt, die vom Verkäufer nicht gelenkt werden können, kein vom Vorliegen einer Vertragsverletzung unabhängiges Rücktrittsrecht zu (sofern nicht ein solches Recht vertraglich vereinbart ist);²⁴
- muss der selbständige Handelsvertreter im Interesse der Erfüllung des selbständigen Handelsvertretervertrages die in der gegebenen Situation allgemein zu erwartende Sorgfalt an den Tag legen: Dies erstreckt sich auch auf die sorgfältige Auswahl Dritter sowie die Prüfung der Bonität des Kunden; jedoch muss für dessen Kreditwürdigkeit nicht eingestanden werden (bei Nichterfüllung durch den Dritten ist der Vertreter nicht provisionsberechtigt);²⁵
- wird die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers beim Konsortialvertrag nicht durch die angespannte materielle Situation des Verbrauchers unmöglich gemacht;²⁶
- erfolgt im Falle des echten Factoring die Einziehung der abgetretenen Forderungen im Namen und auf Risiko des Factors (wenn der Factor im Nachhinein die Forderung vom Debitor nicht eintreiben kann, gehört dies ausschließlich in seinen Risikobereich); der

²² K. Gombos, Bírói jogvédelem az Európai Unióban (Der richterliche Rechtsschutz in der Europäischen Union), CompLex, Bp., 2009, 27.

²³ C-47/07; Masder Ltd. (UK) v. Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

²⁴ T. Papp, Atipikus szerződés (Atypische Verträge), Szeged, Lectum Kiadó, 2009, 45.

²⁵ Papp (s.o. Fn. 24) S. 73.

²⁶ FÍT-H-PJ-2009-117.

Factoring-Kunde übernimmt keine Verantwortung für die Zahlungsunfähigkeit des Debtors (bei unechtem Factoring übernimmt der Factor kein Delkredere-Risiko).²⁷

Beim Konzessionsvertrag lässt sich das wirtschaftliche Risiko bereits bei der Ausschreibung einkalkulieren (es kann unter „sonstige, vom Verfasser der Ausschreibung für wichtig erachtete Informationen“ aufgenommen werden). Sollte die Ausschreibung jedoch nicht über diesen Zusatz verfügen, sind auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 Konzessionsgesetz²⁸ die Regelungen des UZGB bezüglich Vertragsänderungen maßgebend.²⁹

Es gibt atypische Verträge, bei denen wirtschaftlich-finanzielle Veränderungen nach Abschluss des Vertrages die Auflösung des Vertrages zur Folge haben können:

- beim Timesharing-Vertrag, wenn die vom Verbraucher zu erwerbende mit Nutzungsrecht verbundene Immobilie noch im Bau ist und aus der Information der Unternehmung oder bei der Besichtigung der Immobilie offensichtlich wird, dass die Immobilie nur mit einem beachtlichen Verzug, der einen Interessenverlust beim Verbraucher zur Folge hat, oder innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss nicht beziehbar wird, kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten³⁰ (subjektives Abstandsrecht, das den von der Ursache unabhängigen Vertragsbruch sanktioniert);
- die Auflösung ohne Rechtsnachfolger einer der Parteien wegen Zahlungsunfähigkeit führt zur Beendigung des Lizenzvertrages;³¹
- der Leasinggeber ist bei verspäteter oder mangelhafter Zahlung oder bei Nichtzahlung der Leasinggebühr (die auch durch die Veränderung der finanziellen/wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers hervorgerufen werden kann) zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.³²

Der Gesellschaftsvertrag ist aufgrund der Eigenheiten des gesellschaftsrechtlichen Rechtsverhältnisses eine Organisations- (rechtssubjektgenerierende) und Kooperations- (wirtschaftsorganisierende) Vereinbarung sui generis.³³ Durch den Gesellschaftsvertrag werden die allgemeine wirtschaftliche Funktion von Wirtschaftsgesellschaften und die Organisation von Ressourcen im Interesse eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels verwirklicht.³⁴ Die Subjekte des Gesellschaftsvertrages bilden eine spezifische Interessengemeinschaft (Zusammenarbeit im Interesse des Profits in einem Verhältnissystem, das von einem Interessennetz mit vielen Faktoren abgedeckt wird), die das Risiko der Erreichung des Ziels trägt, i.e. Entstehen für das Ergebnis, namentlich für das Risiko des gemeinsamen wirtschaftlichen Handelns (Risikoverantwortung).³⁵ Aus der Sicht des

²⁷ BH 2005. 72.

²⁸ Gesetz 1991. XVI. über die Konzession.

²⁹ Papp (s.o. Fn. 24) S. 130.

³⁰ Papp (s.o. Fn. 24) S. 91-92.

³¹ Papp (s.o. Fn. 24) S. 140.

³² Papp (s.o. Fn. 24) S. 165, 172.

³³ Cs. Farkas – P. Jenovai – T. Nótári – T. Papp, Társasági jog (Gesellschaftsrecht), Redakteur: T. Papp, Szeged, Lectum Kiadó, 2009, 52.

³⁴ A. Kisfaludi, Társasági jog (Gesellschaftsrecht), Budapest, CompLex, 2007, 42.

³⁵ Z. Novomi, A kodifikált társasági jog, mint a magyar polgári jog megújulásának eszköze (Das kodifizierte Gesellschaftsrecht als Mittel der Erneuerung des Ungarischen Zivilrechts), Jogtudományi Közlöny (Anzeiger für Rechtswissenschaft), 1989/2., 65-73; A. Kisfaludi, Társasági jogviták választottbíróóság előtt (Gesellschaftsrechtsstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht), in: Acta Conventus de Iure Civili X., SZTE ÁJTK, Polgári Jogi és Polgári Eljárásjogi Tanszék kiadványa (Publikationen des Lehrstuhls für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht), Redakteur: T. Papp, Szeged, Lectum Kiadó, 2009, 119; Farkas – Jenovai – Nótári – Papp (s.o. Fn. 33) S. 38-39.

Gesellschaftsvertrages sind also das Auftreten und die Behandlung von wirtschaftlichen/finanziellen Krisensituationen eine Erscheinung, die mit der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaften einhergeht. Daneben können die offensichtlich irrationalen und unrechtmäßigen Risikoübernahmen bereits Sanktionen nach sich ziehen (zum Beispiel die Haftung leitender Angestellter für der Gesellschaft zugefügte Schäden): Wenn ein leitender Angestellter die aus sog. „Pyramidenspielen“ stammenden Finanzmittel von mehr als zwanzigtausend Kleinanlegern unter schwerer Verletzung der Regeln des Gesellschaftsrechts in einem geografisch weit entfernten, vom Bürgerkrieg geschundenen afrikanischen Land in rechtlich unkontrollierter Form in den Kauf von Diamanten oder die Schürftätigkeit investiert, so steht dies offenkundig im Gegensatz zu den Interessen der Gesellschaft und ist als schwer vernunftwidrige Verwendung der Finanzmittel zu werten.³⁶

III. Ausblick auf Europa im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Risiko

Die privatrechtlichen Normen europäischer Staaten und die Entwürfe zur Vereinheitlichung des europäischen Privatrechts sind hinsichtlich der Behandlung des vertraglichen Ungleichgewichts infolge des Eintritts von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Ereignissen uneinheitlich.

Das französische Recht³⁷ geht von dem Prinzip *pacta sunt servanda* aus. Der Grund hierfür wird darin gesehen, dass der Richter die volkswirtschaftliche Auswirkung seiner Urteile nicht einschätzen könne, weshalb er den Vertrag nicht modifizieren könne (die richterliche „Vertragsmodifizierung geht mit dem Risiko einher, dass er die Erfüllung der von der anderen Vertragspartei in sonstigen Verträgen übernommenen Verpflichtungen gefährdet und damit durch nicht zu stoppende und unübersehbare Kettenreaktionen einen allgemeinen Mangel des Gleichgewichts hervorruft ...“).³⁸

Die niederländischen, italienischen und serbischen Normen³⁹ unterscheiden zwischen dem ordentlichen Risiko des Vertrages, das nach Zustandekommen der Vereinbarung aus der Natur des Vertrages folgt und den vom Charakter der Vereinbarung unabhängigen Änderungen der Umstände. Im Zusammenhang mit Letzteren kann nach niederländischem Recht der Schuldner bei Gericht die Modifizierung beziehungsweise Beendigung des Vertrages beantragen, während in Italien und Serbien die Partei, für die die Vertragserfüllung belastender wurde, bei Gericht nur die Auflösung des Vertrages beantragen kann.

Ohne Abgrenzung der mit dem vertraglichen Rechtsverhältnis zusammenhängenden oder davon unabhängigen Risikofaktoren erlauben die griechische zivilrechtliche Vorschrift⁴⁰ und – mit Einschränkungen – auch der Draft Common Frame of Reference⁴¹ wegen einer außerordentlichen Veränderung der den Vertrag betreffenden Umstände die gerichtliche Vertragsänderung beziehungsweise Vertragsauflösung.

³⁶ BDT 2004. 959. II.

³⁷ Code Civil Art. 1148, Art. 1134.

³⁸ T. Kadner-Graziano – J. Bóka, *Összehasonlító szerződési jog (Vergleichendes Vertragsrecht)*, Budapest, CompLex, 2010, 435.

³⁹ Burgerlijk Wetboek Art. 6:258; Codice Civile Art. 1467; Zakon o obligacionim odnosima Član 133; Kadner-Graziano – Bóka: (s.o. Fn. 38) S. 425, 429, 426-427.

⁴⁰ 388. §, Kadner-Graziano – Bóka (s.o. Fn. 38) S. 428.

⁴¹ Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law. Draft Common Frame of Reference. Munich, Sellier, 2008, III-1. 110.

§ 313 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs⁴² ermöglicht die Vertragsänderung, wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages nicht vorhersehbar eine Veränderung eingetreten ist, auf deren Grundlage der Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen worden wäre und die unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung von der einen Partei nicht erwartet werden kann. Sofern die Änderung des Vertrages nicht möglich oder von der Partei realistisch nicht zu erwarten ist, kann die Partei in der nachteiligen Lage vom Vertrag zurücktreten (bei Dauerverbindlichkeiten kann sie vom Kündigungsrecht Gebrauch machen).

Das englische Recht kennt das Rechtsinstitut der „*frustration*“ und „*hardship*“ im Zusammenhang mit nach Vertragsabschluss eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen. Zur Lösung von wirtschaftlichen/finanziellen Krisensituationen wurden folgende Präferenzen aufgestellt: In erster Linie sind die Vertragsparteien angehalten, in ihren Verträgen entsprechende Anordnungen festzulegen („*hardship clauses*“); in Ermangelung solcher Bestimmungen besteht die Möglichkeit der Modifizierung beziehungsweise Auflösung des Vertrages durch das Gericht („*intervene clause*“).⁴³

Der Vorentwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuches nach Gandolfi⁴⁴, die Principles of European Contract Law (6:111) und die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004 (6.2.1, 6.2.2, 6.2.3) enthalten Vorschriften über die Neuverhandlung des Vertrags bei Eintreten von bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Ereignissen, die das vertragliche Gleichgewicht stören können. Kommen die Parteien nicht innerhalb einer vernünftigen Frist⁴⁵ zu einer Einigung, können sie sich zwecks Änderung oder Auflösung des Vertrages an das Gericht wenden.

Betrachtet man zum Vergleich das noch nicht in Kraft getretene neue UZGB⁴⁶ und die Sachverständigenempfehlung,⁴⁷ zeigt sich, dass deren Regelungen eine gerichtliche Vertragsänderung (neben Änderungen infolge der drei kumulativen Bedingungen des geltenden UZGB) unter der Voraussetzung zulassen, dass die Veränderung der Umstände bei Vertragsschluss nicht vorsehbar war, nicht durch den Vertragspartner hervorgerufen wurde und nicht zum Kreis des ordentlichen Geschäftsrisikos der Partei gehört.⁴⁸ Im Hinblick auf die letzte Bedingung zeigt sich, dass die Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen nicht unbedingt als „ordentliches Geschäftsrisiko“ bewertet werden mögen, aber hierfür bedarf es einer Veränderung in der bisherigen vorherrschenden Rechtsprechung.

An dieser Stelle soll der Auffassung von Tibor Nocht gefolgt werden,⁴⁹ dass eine gerechte Verteilung der nach Vertragsabschluss auftretenden Mehr Risiken erforderlich ist.

⁴² § 313 BGB, Störung der Geschäftsgrundlage.

⁴³ E. McKendrick, Contract Law. London, McMillan Law Masters, 1997, 255-256, 266-270, 282-284; Kadner-Graziano – Bóka (s.o. Fn. 38) S. 438-439.

⁴⁴ Academy of European Private Lawyers (Hg.): Code européen des contrats: avant-projet, Milano 2001, Art. 97, 157.

⁴⁵ Beim Vorentwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuches nach Gandolfi drei oder sechs Monate.

⁴⁶ Gesetz 2009. CXX. 5: § 168 Abs. 1.

⁴⁷ 5: § 175 Abs. 1.

⁴⁸ Sachverständigenempfehlung zur Vorlage des neuen Zivilgesetzbuches. Redakteur: L. Vékás, Budapest, CompLex, 2008, 845: „Die auf das Anforderungssystem der professionellen Wirtschaftsteilnehmer aufbauende Empfehlung macht klar, dass jeder selbst die Pflicht hat, das mit dem Vertragsabschluss einhergehende Geschäftsrisiko einzuschätzen. Zu dessen Minderung mit richterlicher Unterstützung besteht keine Möglichkeit.“

⁴⁹ Nocht (s.o. Fn. 13) S. 216.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind das ZGB nach Gandolfi, die Europäischen Vertragsgrundprinzipien und die Grundprinzipien für Internationale Handelsverträge das optimalste Instrumentarium zur Lösung von Fallkonstellationen der hier vorgestellten Art.